

## KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE<sup>183</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 6581. Sitzung am 12. Juli 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Benins, Bulgariens, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Guatemalas, Honduras', Islands, Iraks, Irlands, Israels, Italiens, Japans, Jemens, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Kirgisistans, Kroatiens, Lettlands, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Maltas, Mexikos, Monacos, Montenegros, Myanmars, Neuseelands, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Papua-Neuguineas, Perus, Polens, der Republik Korea, der Republik Moldau, Rumäniens, Samoas, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Sri Lankas, Thailands, Tschads, der Tschechischen Republik, Ungarns und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2011/250)

Schreiben des Ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen vom 1. Juli 2011 an den Generalsekretär (S/2011/409)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Radhika Coomaraswamy, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Herrn Anthony Lake, den Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

### Resolution 1998 (2011) vom 12. Juli 2011

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000, 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1460 (2003) vom 30. Januar 2003, 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, die einen Beitrag zu einem umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, leisten,

*unter erneutem Hinweis* auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen,

*mit der Aufforderung* an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, namentlich die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kin-

---

<sup>183</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

des<sup>184</sup> und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>185</sup> enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>186</sup> und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>187</sup> strikt zu befolgen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Durchführung der Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) Fortschritte erbracht und zur Freilassung von Kindern und ihrer Wiedereingliederung in ihre Familie und ihre Gemeinschaft sowie zu einem systematischeren Dialog mit der für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen im jeweiligen Land und den an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien über die Umsetzung termingebundener Aktionspläne geführt hat, jedoch weiterhin sehr besorgt darüber, dass in einigen besorgniserregenden Situationen Fortschritte vor Ort ausgeblieben sind und Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,

*betonend*, dass es in erster Linie den Regierungen obliegt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern Schutz und Hilfe zu gewähren, und erneut erklärend, dass alle von den Einrichtungen der Vereinten Nationen im Rahmen des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, die Schutz- und Rehabilitierungsfunktion der nationalen Regierungen zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen,

*in der Überzeugung*, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Beilegung von Konflikten sein sollte,

*daran erinnernd*, dass die Staaten Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen,

*betonend*, dass Personen, denen Verbrechen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zur Last gelegt werden, unter Zuhilfenahme innerstaatlicher Justizsysteme und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht gestellt werden müssen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen,

*in Anbetracht* der einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>188</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 23. April 2011<sup>189</sup> und betonend, dass es nicht Gegenstand dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Sinne der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle sind, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien berührt,

---

<sup>184</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>185</sup> Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

<sup>186</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18–21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>187</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>188</sup> Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBL. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>189</sup> S/2011/250.

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßenden Angriffe sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen sowie über die Schließung von Schulen und Krankenhäusern in Situationen bewaffneten Konflikts aufgrund von Angriffen und Androhungen von Angriffen, und mit der Aufforderung an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, solche Angriffe und Androhungen sofort einzustellen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution der Generalversammlung über das Recht auf Bildung in Notsituationen<sup>190</sup>, die sich auf Kinder in bewaffneten Konflikten beziehen,

unter Hinweis darauf, dass in Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes das Recht des Kindes auf Bildung anerkannt wird und den Vertragsstaaten des Übereinkommens Verpflichtungen auferlegt werden mit dem Ziel, die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen sowie entführen, Schulen oder Krankenhäuser angreifen und den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, sowie alle anderen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht;

2. *bekräftigt*, dass der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus weiterhin entsprechend den in Ziffer 2 der Resolution 1612 (2005) enthaltenen Grundsätzen in den Situationen umgesetzt werden wird, die in Anhang I und II („die Anhänge“) zu den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführt sind, und dass seine Einrichtung und Umsetzung nicht die Entscheidung des Sicherheitsrats präjudiziert, ob eine bestimmte Situation in seine Tagesordnung aufzunehmen ist, noch eine solche Entscheidung bedeutet;

3. *erinnert* an Ziffer 16 der Resolution 1379 (2001) und ersucht den Generalsekretär, in die Anhänge zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht

a) wiederholt Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser durchführen;

b) wiederholt Angriffe auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen in Situationen bewaffneten Konflikts durchführen oder androhen, eingedenk aller sonstigen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern begangen werden, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die Situationen Anwendung finden wird, die den in Ziffer 16 der Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen;

4. *fordert* die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, Handlungen zu unterlassen, die Kinder am Zugang zur Bildung und zu Gesundheitsdiensten hindern, und ersucht den Generalsekretär, die Überwachung und Berichterstattung unter anderem betreffend die militärische Nutzung von Schulen und Krankenhäusern unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht sowie betreffend Angriffe auf Lehrer und medizinisches Personal und/oder ihre Entführung fortzusetzen;

5. *bittet* den Generalsekretär, hinsichtlich Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern durch Parteien, die möglicherweise in die Anhänge zu seinen periodischen Berichten aufgenommen werden, bei frühestmöglicher Gelegenheit über die Son-

---

<sup>190</sup> Resolution 64/290 der Generalversammlung.

derbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sachdienliche Informationen mit den betroffenen Regierungen auszutauschen und sich mit diesen ständig abzustimmen;

6. stellt fest, dass einige der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf seine Aufforderung reagiert haben, konkrete termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und durchzuführen, und

a) *fordert* gleichzeitig die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten, an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die dies noch nicht getan haben, *erneut auf*, ohne weitere Verzögerung Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Tötung und Verstümmelung von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie der an Kindern verübten Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalt aufzustellen und umzusetzen;

b) *fordert* die Parteien, die bereits Aktionspläne aufgestellt haben und seither wegen mehrfacher Verstöße in den Anhängen aufgeführt wurden, *auf*, nach Bedarf getrennte Aktionspläne aufzustellen und umzusetzen, um der Tötung und Verstümmelung von Kindern, wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser, wiederholten Angriffen oder Androhungen von Angriffen auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie der an Kindern verübten Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalt Einhalt zu gebieten;

c) *fordert* diejenigen in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht wiederholt Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser durchführen, wiederholt Angriffe auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen durchführen oder androhen, *auf*, unverzüglich konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung dieser Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen aufzustellen;

d) *fordert ferner* alle in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien *auf*, gegen alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern vorzugehen und in dieser Hinsicht konkrete Verpflichtungen einzugehen und konkrete Maßnahmen durchzuführen;

e) *fordert* die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien *nachdrücklich auf*, die in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern umzusetzen;

7. *legt* in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten *nahe*, in enger Absprache mit den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und den Landeteams der Vereinten Nationen Wege zu finden, um die Ausarbeitung und Umsetzung termingebundener Aktionspläne und die von den Arbeitsgruppen vorzunehmende Überprüfung und Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen und Zusagen in Bezug auf den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten zu erleichtern;

8. *bittet* die für Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern, die Aufnahme der von den betroffenen Regierungen bereitgestellten sachdienlichen Informationen in ihre Berichte zu erwägen und sicherzustellen, dass die mit dem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen zutreffend, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind;

9. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, die Achtung seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte sicherzustellen, und

a) begrüßt in dieser Hinsicht die anhaltende Tätigkeit und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gemäß Ziffer 8 der Resolution 1612 (2005) und bittet die Arbeitsgruppe, dem Rat weiter regelmäßig Bericht zu erstatten;

b) bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass bestimmte Parteien nach wie vor Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern begehen, und bekundet seine Bereitschaft, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen, zu beschließen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1539 (2004), 1612 (2005) und 1882 (2009);

c) ersucht die Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und die zuständigen Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats, ihre Kommunikation zu verbessern, namentlich durch den Austausch sachdienlicher Informationen über Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten;

d) legt seinen zuständigen Sanktionsausschüssen nahe, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte auch künftig zu bitten, sie über konkrete Informationen im Zusammenhang mit ihrem Mandat zu unterrichten, die für die Arbeit der Ausschüsse von Belang sind, legt den Sanktionsausschüssen nahe, die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte zu bedenken, und legt der Sonderbeauftragten nahe, die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen konkreten Informationen an die Sachverständigengruppen der jeweiligen Sanktionsausschüsse weiterzugeben;

e) bekundet seine Absicht, bei der Festlegung, Änderung oder Verlängerung des Mandats der jeweiligen Sanktionsregime die Aufnahme von Bestimmungen betreffend die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zu erwägen, die Aktivitäten durchführen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen;

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, dem Rat auch weiterhin sachdienliche Informationen zur Durchführung seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte zu übermitteln;

11. *fordert* die betroffenen Mitgliedstaaten *auf*, entschiedene und sofortige Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, und fordert sie ferner *auf*, diejenigen, die für derartige, nach dem anwendbaren Völkerrecht verbotene Rechtsverletzungen, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalt, Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser und Angriffe oder Androhungen von Angriffen auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen, verantwortlich sind, unter Zuhilfenahme des innerstaatlichen Justizsystems und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht zu stellen, mit dem Ziel, der Straflosigkeit für diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, ein Ende zu setzen;

12. *betont*, dass die für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und die Landteams der Vereinten Nationen die Aufgabe haben, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sicherzustellen, dass die Ratsresolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte effektiv befolgt werden, in enger Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte die Fortschritte zu überwachen und dem Generalsekretär darüber Bericht zu erstatten und eine koordinierte Antwort auf die Probleme im Zusammenhang mit Kindern und bewaffneten Konflikten sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte konkret behandelt wird, und bekundet seine Absicht, den darin enthaltenen Informationen, namentlich über die Durchführung der einschlägigen Ratsresolutionen und die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er sich mit diesen Situationen im Rahmen seiner Tagesordnung befasst;

14. *bekräftigt* seinen Beschluss, in die Mandate aller in Betracht kommenden Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, befürwortet die Entsendung von Kinderschutzberatern zu solchen Missionen und fordert den Generalsekretär auf, dafür zu sorgen, dass diese Berater in Übereinstimmung mit den einschlägigen landesspezifischen Resolutionen des Rates und der Handlungsrichtlinie der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zur systematischen Berücksichtigung des Schutzes, der Rechte und des Wohlergehens der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder rekrutiert und eingesetzt werden;

15. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen und die Landteams der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder geeignete Strategien und Koordinierungsmechanismen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in Fragen des Kinderschutzes, insbesondere grenzüberschreitenden Fragen, festzulegen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Ziffer 2 d) der Resolution 1612 (2005);

16. *begrüßt* die Fortschritte der für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und betont, dass ein gestärkter Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus mit ausreichenden Kapazitäten erforderlich ist, um eine angemessene Weiterverfolgung der Empfehlungen des Generalsekretärs und der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) sicherzustellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, darunter gegebenenfalls die Herstellung der vollen Kapazität des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus, um eine rasche Kampagnenarbeit und eine wirksame Reaktion auf alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die mit dem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen zutreffend, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind;

18. *betont*, dass wirksame Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern, die auf den vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren auf dem Gebiet des Kinderschutzes, einschließlich der Internationalen Arbeitsorganisation, ermittelten bewährten Praktiken aufbauen, äußerst wichtig für das Wohlergehen aller Kinder sind, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht von Streitkräften und bewaffneten Gruppen eingezogen oder eingesetzt worden sind, und dass sie ein wesentlicher Faktor für dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit sind, und legt den nationalen Regierungen und den Gebern eindringlich nahe, sicherzustellen, dass diese gemeinwesengestützten Programme rechtzeitig und auf Dauer ausreichende Ressourcen und Finanzmittel erhalten;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, und die anderen betroffenen Parteien *auf*, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten, dem Wohlergehen und der Stärkung der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder in allen Friedensprozessen Rechnung getragen wird und dass in den Plänen, Programmen und Strategien zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau nach einem Konflikt den Fragen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder anbelangen, Vorrang eingeräumt wird;

20. *bittet* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, den Rat über die Modalitäten der Aufnahme von Parteien in die Anhänge zu den regelmäßigen Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte zu unterrichten und einen Meinungsaustausch zu ermöglichen;

21. *weist* die Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte *an*, mit Unterstützung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte innerhalb eines Jahres ein breites Spektrum möglicher Maßnahmen zu prüfen, um den Druck auf diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte begehen, zu erhöhen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, bis Juni 2012 einen Bericht über die Durchführung seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich dieser Resolution, vorzulegen, der unter anderem folgende Angaben enthält:

a) als Anhänge beigefügte Verzeichnisse der Parteien in Situationen bewaffneter Konflikte, die auf der Tagesordnung des Rates stehen, oder in anderen Situationen, im Einklang mit Ziffer 19 a) der Resolution 1882 (2009) und Ziffer 3 dieser Resolution;

b) Angaben über die Maßnahmen, die die in den Anhängen aufgeführten Parteien ergriffen haben, um allen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte ein Ende zu setzen;

c) Angaben über die Fortschritte bei der Umsetzung des mit der Resolution 1612 (2005) eingerichteten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus;

d) Angaben über die Kriterien und Verfahren, die für die Aufnahme von Parteien eines bewaffneter Konflikts in die Verzeichnisse in den Anhängen zu seinen periodischen Berichten und die Streichung aus ihnen verwendet werden, im Einklang mit Ziffer 3, unter Berücksichtigung der Auffassungen, die von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte während der vor Ende 2011 abzuhaltenden informellen Unterrichtungen bekundet werden;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6581. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU<sup>191</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 6416. Sitzung am 5. November 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Guinea-Bissaus gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2010/550)“.

---

<sup>191</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.